

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Walter Hirche,
Günther Friedrich Nolting, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/8937 –**

Qualitätsstandards zahnmedizinischer Versorgung bei der Bundeswehr**Vorbemerkung der Fragesteller**

Eine Sprecherin des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) bestätigte Meldungen, wonach die Bundeswehr plant, deutsche Soldaten künftig aus Kostengründen mit polnischem Zahnersatz zu versorgen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die Bundeswehr garantieren will, dass in Deutschland gängige Qualitätsstandards eingehalten werden. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr haben Anspruch auf eine zahnmedizinische Versorgung, wie sie in Deutschland Standard ist.

1. Wie hoch waren die Kosten für zahntechnische Fremdlaborleistungen im Jahr 2001 für Soldaten der Bundeswehr?

Im Jahr 2001 wurden für zahntechnische Leistungen (einschließlich Materialkosten) Ausgaben in Höhe von 19 668 488 DM erfasst (Kap. 1408 443 13, BA 001, HA 20).

2. Wie viele Arbeitsplätze werden durch die Aufträge der Bundeswehr durch den oben genannten Umsatz im deutschen Zahntechnikerhandwerk gehalten?

Diese Frage kann seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) nicht beantwortet werden. Es kann lediglich die Aussage getroffen werden, dass von 635 zahntechnischen Laborbetrieben, die ihre Leistungen bei den Wehrbereichsverwaltungen angeboten haben und dort erfasst sind, in den letzten 12 Monaten 313 Laborbetriebe Aufträge von 269 zahnärztlichen Behandlungseinrichtungen der Bundeswehr erhalten haben.

3. Wie will die Bundeswehr sicherstellen, dass die in der deutschen Zahnmedizin geltenden Qualitätskriterien eingehalten werden?

Bei Zahnersatz handelt es sich um Medizinprodukte, die auf Grund schriftlicher Verordnung nach spezifischen Auslegungsmerkmalen eigens angefertigt werden und zur ausschließlichen Anwendung bei einem namentlich benannten Patienten bestimmt sind (Sonderanfertigungen). Die Einhaltung der Bestimmungen des Medizinproduktgesetzes ist u. a. dadurch gewahrt, dass Aufträge derzeit nur an Anbieter mit Firmensitz in Deutschland vergeben werden.

4. Wie beabsichtigt die Bundeswehr sicherzustellen, dass nur Materialien verwendet werden, die den Auflagen der deutschen Bestimmungen entsprechen (CE-Zertifizierung, Konformitätserklärungen)?

Siehe Antwort zu Frage 3. Zusätzlich erfolgt durch den Zahnarzt mit dem Auftrag an das Labor grundsätzlich eine klare Festlegung über das Material und die Ausführung der Arbeit, die von ihm vor Eingliederung beim Patienten kontrolliert wird.

5. Welche Vereinbarungen hat das BMVg getroffen bzw. wird es treffen, um sicherzustellen, dass Haftung für den in Polen hergestellten Zahnersatz in selbem Umfang gewährleistet wird wie für in Deutschland hergestellten Zahnersatz?

Es handelt sich um eine Auftragsvergabe an ein deutsches zahntechnisches Fachlabor mit eigenem Qualitätssicherungssystem, welches lediglich die Fertigung teilweise nach Polen verlagert hat. Medizinproduktgesetz, CE-Zertifizierung etc. sind also davon nicht berührt, der Anbieter gewährt sogar eine vierjährige Garantie.

6. Liegen Berechnungen vor, welche Kosten der Bundeswehr entstehen durch zeitlichen Mehraufwand in den Behandlungseinrichtungen, wenn Zahnersatz nachgearbeitet werden muss oder Wiederholungsarbeiten durchgeführt werden müssen?

Solche Berechnungen liegen nicht vor. Passungsgenauigkeiten bei Zahnersatz, die eine Neuanfertigung oder Nachbesserung erforderlich machen, zeigen allgemein auf Grund der Entwicklungsfortschritte bei den zur Anwendung gelangenden Materialien und den zunehmenden qualitätssichernden Maßnahmen eine abnehmende Tendenz. Dies betrifft sowohl Arbeitsschritte beim Zahnarzt (Präparation, Abformung) als auch bei der zahntechnischen Fertigung und gleichermaßen alle Zahnärzte und alle zahntechnischen Labore.

7. Welche Argumente rechtfertigen nach Meinung des Bundesministers der Verteidigung, Rudolf Scharping, die unterschiedliche Behandlung von Soldaten der Bundeswehr gegenüber anderen beamtenrechtlich vergleichbaren Beschäftigten des Staates, die ihren Zahnersatz nach den Beihilferechtlinien erhalten und ihn weiterhin in deutschen Meisterbetrieben herstellen lassen können?

Abgesehen davon, dass die Herstellung zahntechnischer Werkstücke, wie dargestellt, auch für Soldaten in der Verantwortung des Zahnarztes liegt und in einheimischen Meisterbetrieben erfolgt, gibt es diesbezüglich keinerlei Unterschiede zwischen Soldaten und anderen Personengruppen, die im Regelfall

keinerlei Einfluss darauf haben, mit welchem zahntechnischen Betrieb der jeweilige Zahnarzt zusammenarbeitet.

8. Ist die Entscheidung eine Einzelentscheidung des BMVg oder verfolgt das Bundesministerium des Innern ähnliche Pläne, die Beihilferichtlinien so zu ändern, dass auch den übrigen Beschäftigten beim Bund nur noch polnischer Zahnersatz erstattet wird?

Aktuelle Pläne, das Beihilferecht des Bundes zu ändern, bestehen zurzeit nicht.

